

Artikel 32

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat im Rahmen der Gesetze das Recht auf Freizügigkeit innerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik.

Übersicht

- I. Das Recht auf Freizügigkeit
 1. Vorgeschichte
 2. Charakter und Inhalt des Rechts
 3. Einschränkungen
- II. Das Auswanderungsrecht
 1. Verfassung von 1949
 2. Überschreiten der Demarkationslinie als Auswanderung
 3. Nicht in der Verfassung von 1968/1974
 4. Subjektives Recht nach der politischen UN-Menschenrechtskonvention

Literatur:

Erich Buchholz/Günter Wieland, Der Fall Weinhold - eine Kette von Rechtsbrüchen der BRD-Justiz, NJ 1977, S. 22 - *Dieterich Gühl*, Felsinki und die friedliche Koexistenz in Europa, Einheit 1976, S. 1259 - *Hans Helhom und andere*, Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch, Band II, herausgegeben vom Ministerium der Justiz, Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft »Walter Ulbricht«, Berlin (Ost), 1969 - *Siegfried Mampel*, Bemerkungen zum Bericht der DDR an das Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen, ROW 1978, S. 149 - *Herwig Roggemann*, Grenzübertritt und Strafrechtsanwendung zwischen beiden deutschen Staaten, Zeitschrift für Rechtspolitik 1976, S. 243 - *Gottfried Zieger/Georg Brunner/Siegfried Mampel/Felix Ermacora*, Die Ausübung staatlicher Gewalt in Ost und West nach Inkrafttreten der UN-Konvention über zivile und politische Rechte, in: Rechtsstaat in der Bewährung, Band 6, herausgegeben von der Deutschen Sektion der Internationalen Juristen-Kommission, Karlsruhe, 1978.

I. Das Recht auf Freizügigkeit

1. Vorgeschichte.

- 1 a) In der Verfassung von 1949 gehörte das Recht, sich an einem beliebigen Ort niederzulassen, zu den Freiheiten, die nach Art. 8 gewährleistet waren. Auch auf dieses Recht bezog sich Art. 8 Satz 2, demzufolge Einschränkungen und Entzug des Rechts aufgrund der für alle Bürger geltenden Gesetze zulässig waren.
- 2 b) Gegenüber dem Entwurf wurde Art. 32 nicht verändert. Er trug darin lediglich die Nr. 28.

2. Charakter und Inhalt des Rechts.

- 3 a) Das Recht auf Freizügigkeit ist eine Entfaltung des persönlichen Status des Bürgers. Art. 32 hat daher Art. 30 Abs. 1 zum Obersatz (s. Rz. 5 zu Art. 30).
- 4 b) Die Beschränkung der Substanz des Art. 30 Abs. 1 durch die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung (s. Rz. 3 zu Art. 30) gilt daher auch für Art. 32.
- 5 c) Die Immanenz der Beschränkung (s. Rz. 14 zu Art. 19) kommt in der Formulierung des Art. 32 in zweifacher Weise zum Ausdruck. Zunächst besteht Freizügigkeit »im Rahmen der Gesetze«. Es wird hier nicht die Wendung »im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung« wie in Art. 28 Abs. 1 in bezug auf die Versammlungsfreiheit gebraucht. Beschränkungen scheinen nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes (s. Rz. 4-14 zu Art. 49) zulässig zu sein. Jedoch zeigt die einfache Normsetzung, daß die Einschrän-